



Stadt Kamen
Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 75/2002

Fachbereich Innerer Service

vom: 11.04.2002

Dringlichkeitsentscheidung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge

Bezeichnung des TOP

Abberufung eines Prüfers

Gemäß § 60 Abs1 Satz 2 GO NW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Herr Klaus Terhörst wird mit Wirkung vom 01.05.2002 von den Aufgaben als Prüfer entbunden.

Kamen, 11.04.2002

gez. Erdtmann
Bürgermeister

gez. Kissing
Ratsmitglied

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Nach einem durchgeführten Auswahlverfahren zur Besetzung einer freien Stelle im Fachbereich Jugend und Soziales, Gruppe Soziales, wurde im Einvernehmen mit dem Personalrat der Bewerbung des Prüfers Klaus Terhörst entsprochen.

Herr Terhörst soll bereits zum 01.05.2002 in seinem neuen Aufgabengebiet tätig werden, so dass vorgeschlagen wird, ihn von seinen Aufgaben als Prüfer zu entbinden.

Die Ausschreibung der dann vakanten Stelle ist bereits erfolgt.

Gemäß § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW bestellt der Rat die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft diese ab.

Da die nächste Sitzung des Rates erst am 04.07.2002 stattfindet, Herr Terhörst jedoch bereits ab 01.05.2002 die neuen Aufgaben wahrnehmen soll, ist die Abberufung in Form einer Dringlichkeitsentscheidung notwendig.